

Die Vorgabe, sparsam zu wirtschaften, führt nach wie vor meist dazu, dass der Bieter mit dem günstigsten Preis den Zuschlag bekommt. Dennoch zahlen öffentliche Auftraggeber oftmals mehr, als sie müssten. Hier kann ein nur wenig bekanntes Verfahren Abhilfe schaffen: die Preisprüfung. Wie diese funktioniert und was es mit öffentlichem Preisrecht auf sich hat, erklärt der Diplom-Betriebswirt Michael Singer im Interview mit SUPPLY.



MICHAEL SINGER
Beratung und Seminare
öffentliches Preisrecht
und Preisprüfung

SUPPLY: Das Wort Preisrecht begegnet uns in den unterschiedlichsten Bereichen. Was haben wir darunter im Zusammenhang mit öffentlicher Beschaffung zu verstehen?

MICHAEL SINGER: Preisrecht ist ein Regularium, das dafür sorgt, dass der öffentliche Auftraggeber gerechte Preise bekommt. Einerseits soll er nicht übervorteilt werden, andererseits soll das beauftragte Unternehmen ein auskömmliches Entgelt erhalten und nicht in der Substanz gefährdet werden.

Wo findet man die entsprechenden Regelungen?

In der „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“. Dabei ist der Begriff „Preisrecht“ sicher verwirrend, da es sich nicht um ein Gesetz handelt, sondern um eine Verordnung, die nicht im Bundesrat und Bundestag verabschiedet werden muss. Sie unterliegt der Hoheit eines Bundesministeriums, in diesem Fall des Bundesministeriums für Wirtschaft.

Wann greift diese Verordnung?

Die Verordnung regelt ein hoheitliches Preisprüfungsrecht für alle öffentlichen Aufträge mit Ausnahme von Bauleistungen.

Wie sieht die Regelung bei Bauleistungen aus?

Leider gibt es das Baupreisrecht nicht mehr. Bedauerlicherweise hatte man sich in den 1990er-Jahren dazu entschlossen, es abzuschaffen. Man ging davon aus, dass die Preise im Bausektor durch den Markt hinreichend geregelt werden.

Funktioniert das aus Ihrer Sicht?

Dazu möchte ich Ihren Blick einmal auf die Elbphilharmonie in Hamburg, auf den Flughafen Berlin und auf Stuttgart 21 richten. Diese Fälle beantworten Ihre Frage sicher hinreichend.

Im Umkehrschluss sind die Regelungen der Verordnung PR Nr. 30/53 also äußerst sinnvoll. Sie können bei Liefer- und Dienstleistungen vergleichbare Katastrophen verhindern.

Ganz eindeutig! Um nochmal auf den Bausektor zurückzukommen: Die Erstausschreibung wird wohl vom Markt geregelt, doch bei dieser bleibt es ja nicht: Es kommen Nachfolgeaufträge. Die werden üblicherweise nicht mehr frei ausgeschrieben, sondern gehen an den, der den ersten Zuschlag gewonnen hat. Dort fehlt nach Wegfall des Baupreisrechts jedes Regularium.

Wie kann das Preisrecht von öffentlichen Auftraggebern genutzt werden? Und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Preisrecht bzw. Preisprüfungsrecht greift bei allen öffentlichen Aufträgen von Liefer- und Dienstleistungen, ohne dass zunächst irgendwelche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Aber, um Ihnen eine Größenordnung zu nennen, nur zehn Prozent aller öffentlichen Aufträge kommen überhaupt zu einer Preisprüfung. Die Entscheidung liegt beim Auftraggeber selbst. Dabei können auch Preise, die im Wettbewerb, also im Zuge einer Ausschreibung, zustande gekommen sind, einer nachträglichen Preisprüfung unterzogen werden.